

<b>Vorlage Nr. K-3/2022</b>		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 2

## **Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven**

### **A Problem**

Zum 01.01.2019 sind die „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“ in Kraft getreten. Gem. § 4, Nr. 2 der Richtlinien werden die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven in einem Turnus von drei Jahren – erstmals spätestens 2022 – einer Prüfung unterzogen.

Die Unwägbarkeiten und Einschränkungen der Corona-Pandemie ab dem Frühjahr 2020 haben sich auch unmittelbar auf die Kulturszene der Stadt Bremerhaven ausgewirkt. Die örtliche Kulturszene war in den vergangenen zwei Jahren insgesamt sehr zurückhaltend mit der Planung von kulturellen Projekte in einer Zeit, in der sich die Voraussetzungen für die Durchführung teilweise von Monat zu Monat änderten bzw. Absagen oder Verschiebungen an der Tagesordnung waren.

Derzeit ist es daher noch nicht möglich, ein aussagekräftiges Fazit über den Erfolg der im Jahr 2019 erlassenen Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung, insbesondere über den Erfolg der formulierten Förderschwerpunkte, zu ziehen.

Wir schlagen daher vor, die Gültigkeit der „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“ unverändert für die kommenden drei Jahre zu verlängern und im Jahr 2025 erneut zu bewerten, ob sich die verabschiedeten Ziele bewährt haben (siehe Anlagen 1 und 2).

Im Doppelhaushalt 2022/2023 wurde der Ansatz „Zuschüsse für kulturelle Zwecke“ (6300/684 01), der der Förderung von Projekten der Freien Kulturszene dient, auf 60.000 € erhöht. Diese Tatsache schafft die Möglichkeit, mehr Projekte als in der Vergangenheit zu fördern, aber auch höhere Zuschüsse zu vergeben.

Bisher ist die gängige Praxis, dass in der Regel Projektmittel in Höhe von max. 3.000 € per Eigenermächtigung des Dezernenten vergeben werden. Diese Vorgehensweise hat sich grundsätzlich bewährt, da sie den Antragstellenden eine hohe Flexibilität gewährleistet und nicht an Fristen gebunden ist. Sie sollte aus diesem Grund für den Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel beibehalten werden.

Allerdings lassen sich mit der Summe von maximal 3.000 € nur kleinere Projekte ohne erhebliches Risiko realisieren. Die am 01.01.2019 verabschiedeten Förderzwecke, insbesondere innovative, nicht erprobte Formate zu fördern, lassen sich hiermit nicht umsetzen.

Zukünftig soll von den zur Verfügung stehenden Mitteln eine Summe von max. 20.000 € für größere Vorhaben reserviert werden. Diese Projekte müssen mit einer Antragsfrist (für 2022: 1. Antragsfrist: 13.05.2022 / 2. Antragsfrist: 14.10.2022) beantragt werden, um sie dem Ausschuss für Schule und Kultur zu Genehmigung vorlegen zu können. Die maximale Antrags-

summe beträgt 10.000 €.

### **B Lösung**

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der Verlängerung der Gültigkeit der „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“, wie in Anlage 2 dargestellt, um drei Jahre zu und bittet das Kulturstadtrat, die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven im Jahr 2025 einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt zur Kenntnis, dass von den zur Verfügung stehenden Mitteln für kulturelle Zwecke eine Summe von max. 20.000 € für größere Vorhaben reserviert wird. Diese Projekte müssen mit einer Antragsfrist beantragt werden, um sie dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Genehmigung vorlegen zu können. Die maximale Antragssumme beträgt 10.000 €.

### **C Alternativen**

Keine, die empfohlen werden.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Von der Verlängerung der Richtlinien betroffen sind Projektförderungen aus der Haushaltsstelle „Zuschüsse für kulturelle Zwecke“ (6300/6814 01).

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen. Es wird jedoch auf § 1 Nr. 3 der Förderziele der Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung verwiesen.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht beeinflusst. Weder die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung noch die besonderen Belange des Sports sind betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Entfällt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt nach dem BremIFG durch das Dezernat IV.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der Verlängerung der Gültigkeit der „Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven“, wie in Anlage 2 dargestellt, um drei Jahre zu und bittet das Kulturstadtrat, die verabschiedeten Ziele der Kulturförderung Bremerhaven im Jahr 2025 einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt zur Kenntnis, dass von den zur Verfügung stehenden Mitteln für kulturelle Zwecke eine Summe von max. 20.000 € für größere Vorhaben reserviert wird. Diese Projekte müssen mit einer Antragsfrist beantragt werden, um sie dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Genehmigung vorlegen zu können. Die maximale Antragssumme beträgt 10.000 €.

Frost  
Stadtrat

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Richtlinien der allgemeinen Kulturförderung der Stadt Bremerhaven, neue Fassung ab 2022